

Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Reichenbach
Vom 08.10.2018

Die Gemeinde Reichenbach erlässt aufgrund von Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2018 (GVBl. S. 672), § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634) sowie Art. 23 S. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende

Satzung:

§ 1

Hausnummernzuteilung

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit (=jeder räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt) bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Beschaffung und Kostenerstattung

- (1) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft. Das Hausnummernschild ist durch den Eigentümer
 - a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
 - b) im Übrigen (bei bereits bebauten Grundstücken) binnen 14 Tagen nach Zusendung des Schildesentsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Anbringung des Hausnummernschildes

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Änderung bzw. Erneuerung des Hausnummernschildes

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer sowie bei Erneuerung des Hausnummernschildes finden die §§ 1-3 entsprechende Anwendung.

§ 5

Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.05.1985 außer Kraft.

Reichenbach, 08.10.2018


Pestenhofer
1. Bürgermeister

